



WISSENSCHAFTLICHE  
DIENSTE  
DES  
DEUTSCHEN  
BUNDESTAGES

## AUSARBEITUNG

---

**Thema:** **Entstehungsgeschichte des Bundesjagdgesetzes**

Fachbereich V                      Wirtschaft und Technologie;  
Verbraucherschutz, Ernährung und  
Landwirtschaft, Angelegenheiten der neuen  
Länder; Tourismus

Bearbeiter:                      Helmut Goeser

Abschluss der Arbeit:        1.10.2004 (überarbeitete Fassung)

Reg.-Nr.:                         WF V G 192/03

---

Ausarbeitungen von Angehörigen der Wissenschaftlichen Dienste geben **nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung** wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung des einzelnen Verfassers und der Fachbereichsleitung. Die Ausarbeitungen sind dazu bestimmt, das Mitglied des Deutschen Bundestages, das sie in Auftrag gegeben hat, bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

## 1. Entwicklung des Jagdrechts bis zum Ende der Weimarer Republik

Von den Anfängen des Menschen als Jäger bis ins 7. Jahrhundert hinein durfte zu jeder Zeit alles Wild an jedem Ort mit allen Mitteln gefangen oder erlegt werden. Entsprechend eng ist die Jagdgeschichte mit der Entwicklungsgeschichte der Menschheit verzahnt. Jagd prägte die Kultur, Sozialordnung, Sprache, Musik und Kunst. Selbst Mythos und Religion erscheinen zuerst im Umkreis jagdlicher Betätigung. Denn eine erfolgreiche Jagd war die Voraussetzung für das Überleben. Die Beute diente ausschließlich der Lebens- und Nahrungssicherung. Felle wurden für die Kleidung, Knochen für die Herstellung von Werkzeug und Waffen gebraucht. Das Fleisch war unerlässliche Grundlage der Ernährung. Die Bedeutung der Jagd wandelte sich erst durch die Domestizierung von Tieren. Später lösten Ackerbau und Viehzucht die Jagd in ihrer lebensnotwendigen Funktion ab. Im deutschen Bereich setzte sich im 7. Jahrhundert n. Chr. mit dem fränkischen Reich (König Dagobert) eine neue Bewertung der Jagd durch. Die Könige strebten nach einer jagdlichen Sonderstellung, die im 9. Jahrhundert weitgehend anerkannt wurde. Das Recht des freien Tierfangs wurde durch sogenannte **Bannforste** eingeschränkt, in denen der Herrscher sich die alleinige Nutzung vorbehielt und Förstern die Verwaltung übergab.

Ursprünglich diente die **Bannlegung** der Erhaltung der Jagd, erst später kam die Schonung und Pflege des Waldes durch **Rodungsverbote** und **Nutzungsbeschränkungen** hinzu.

Im 13. / 14. Jahrhundert begann die königliche Zentralgewalt zu schwinden, die Macht der Landesherren wuchs. Das Bannrecht ging auf die Landesherren über, die das Jagdrecht in ihrem Territorium einforderten. Ab 1500 beanspruchte der Landesfürst das Jagdausübungsrecht nicht nur in den ehemaligen Bannforsten, sondern im ganzen Land (Jagdregal). Durch die damit verbundene Einteilung in hohen und niederen Adel entstand auch die **hohe und niedere Jagd**.

Der niedere Adel und die Bauern (sofern sie eine Genehmigung des Adels hierzu hatten) durften beispielsweise Hase, Fasan und Reh, also das Niederwild, erlegen, während die hohe Jagd u. a. auf Hirsch, Wildschwein oder Gams dem hohen Adel vorbehalten war. Aus dieser Zeit stammt die Unterscheidung in Hoch- und Niederwild, die sich bis heute im Sprachgebrauch erhalten hat.

Die übergroße Jagdleidenschaft mancher Herrscher bot Anlaß zu heftiger Kritik. So war die Verpflichtung zu Jagdfrondiensten sowie der umfangreiche Jagd- und Wildschaden in Flur und Wald eine der Ursachen für die Bauernkriege ab dem 14. / 15. Jahrhundert.

**Die Revolution von 1848** änderte die bisher bestehende Regelung. Endgültig wird die Jagd an den Besitz von Grund und Boden gebunden. Mindestgrößen der Jagdflächen wurden vorgeschrieben und Verpachtungen ermöglicht, soweit das Jagdausübungsrecht nicht selber genutzt wurde. Erstmals wurden von Behörden Jagdkarten ausgestellt, sie sind die Vorläufer unserer Jagdscheine. Schon damals legten die Grundeigentümer Flächen zu Jagdgenossenschaften zusammen und damit auch den Keim für das heutige **Reviersystem**<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Abriß leicht verändert übernommen aus: Jagdgesellschaft Moosbach: Die Geschichte der Jagd, [www.moosbach.at/jagd/geschichte.htm](http://www.moosbach.at/jagd/geschichte.htm), besucht am 03.11.2003

Bis zum Ende der Weimarer Republik basierten die Jagdgesetze der Länder, in deren Hoheit das Jagdrecht nach der Verfassung lag, einheitlich auf der Verbindung von Grundbesitz und Jagdrecht. Es regelt die Eingrenzung von Abschüssen vor dem Hintergrund immer weiter dezimierter Wildbestände. Ansonsten fielen die Einzelregelungen aufgrund der jeweiligen Historie und Bedingungen in den Ländern recht unterschiedlich aus.

Während der Weimarer Republik gab es insgesamt 24 verschiedene, jagdpolizeiliche Gesetze und 550 jagdliche z.T. auch territorial konkurrierende Vereinigungen, deren Mitgliedschaft stark nach gesellschaftlichen Schichten differierte, insgesamt aber nur ein Drittel der Jäger erfaßte. Aufgrund dieser Zersplitterung befand sich der schon seit mehreren Jahrhunderten zur Umschreibung der allgemein akzeptierten jagdlichen Praktiken verwendete und bis 1848 vom Adel gehütete Begriff der Waidgerechtigkeit in Auflösung. Die Fortentwicklung der Waffentechnik hatte diesen Prozeß zusätzlich beschleunigt. Die Wildbestände waren dementsprechend stark dezimiert und im Ungleichgewicht sowie z.T. genetisch degradiert.

Die notwendigen Schritte zur Behebung dieses Mißstandes im Sinne einer durchgreifenden Disziplinierung des Jagdwesens lagen auf der Hand:

Vereinheitlichung des Jagdrechts im Reichsgebiet, Zusammenführung der jagdlichen Zusammenschlüsse, zentral gültige Neudefinition der „Weidgerechtigkeit<sup>2</sup>, Einführung eines Jagdscheins nach Jägerprüfung mit zentral definierten Anforderungen sowie Entzug nach Fehlverhalten, Einfügung der Hegepflicht als Voraussetzung für die Abschußberechtigung, Abschußplanung zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichts und zur Vermeidung von Waldschäden.

Aufgrund der Einflußnahme der jagdlichen Elite der Weimarer Republik auf die Politik aber auch der Berichte der Forstverwaltungen und Administration kündigte sich 1925 im Sächsischen und 1926 im Thüringischen Landesjagdgesetz der Durchbruch zu neuen jagdgesetzlichen Regelungen an, in welchen die Begriffe der Waidgerechtigkeit und der Hegeverpflichtung in den Mittelpunkt rückten.

In Preußen veranlaßte Hermann Göring, unmittelbar nach seiner Ernennung zum Ministerpräsidenten im April 1933, nach einem Gespräch mit Vertretern des Reichsjagdbundes die Erarbeitung eines neuen Gesetzes und setzte eine Reihe von Vorgaben. Insbesondere sollte das Gesetz so angelegt sein, daß es später als Reichsgesetz für alle Länder verbindlich gemacht werden konnte und Göring drängte auf höchstes Tempo bei der Ausarbeitung des Entwurfs. Verkündet wurde das Gesetz bereits am 18.1.1934.

Die äußerst enge Zeitvorgabe legte es nahe, daß weitestgehend auf länger gewachsene Vorüberlegungen der Fachleute in Jägerschaft und Behörden zurück gegriffen wurde. Im preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gab es diese schon zur Amtszeit des Sozialdemokraten **Otto Braun** als Minister (1918-1921).

---

<sup>2</sup> die mit dem RJG von 1934 vorgenommenen Änderung der Schreibweise „ai“ sollte den Neubeginn symbolisieren. Der ursprüngliche Begriff hat gemeinsamen Stamm mit der Weide, dem Gebiet auf dem sich –vor der Domestikation- die Tiere aufhielten, die sich jedermann zum Verzehr aneignen durfte.

Die Beamten und die an der Vorbereitung beteiligten Fachleute aus den Jagdverbänden orientierten sich dabei neben den o.g. Beispielen vor allem an den erneuerten Jagdgesetzen Polens und Rumäniens sowie am stark auf den Naturschutz ausgerichteten britischen Kolonial-Jagdrecht.

Zwar verzeichnen die Archive bis zur Amtsenthebung Brauns als Preußischer Ministerpräsident im Februar 1932 keine entsprechenden gesetzgeberischen Initiativen. Als begeisterter Jäger, der große Teile seiner Freizeit im später von Göring okkupierten Jagdrevier Hubertusstock / Schorfheide verbrachte, maß er aber der Jagd und dem Naturerleben – jenseits der rein rechtlichen und materiellen Betrachtungsweisen auf die sich die Gesetzgebung bis dahin beschränkte – einen hohen ideellen Wert bei<sup>3</sup> und hatte damit gewiß beträchtlichen Einfluß auf den Prozeß des Umdenkens, der sich schließlich im deswegen häufig –vor allem auch im Ausland- als besonders fortschrittlich gelobten RJG vom 3. Juli 1934<sup>4</sup> niederschlug.

Das RJG enthält –in Übernahme der Formulierungen des PJG erstmals die „Pflicht, eines rechten Jägers, das Wild nicht nur zu jagen, sondern auch zu hegen und zu pflegen, damit ein artenreicher, kräftiger und gesunder Wildbestand entstehe und erhalten bleibe“ (Präambel). Damit sowie in den Bestimmungen zur Bestandskontrolle und zur Wildschadensverhütung holt es ansatzweise für das Jagdwesen nach, was die Forstgesetzgebung durch die Einführung des Prinzips der Nachhaltigkeit als Reaktion auf die fast komplette Entwaldung Deutschlands im 17. Jahrhundert bereits geleistet hatte.

## **2. Bundesjagdgesetz (BJG)**

Nach 7-jähriger Übergangszeit, in der für die Jagd das Besatzungsrecht galt, wurde das Reichsjagdgesetz am 29.11.1952 durch das Bundesjagdgesetz abgelöst. Die derzeit gültige Fassung trägt das Datum vom 29. September 1976<sup>5</sup>.

In der öffentlichen Debatte über das BJG ist des öfteren zu vernehmen, es sei schon deswegen ein zweifelhaftes Gesetzeswerk, weil es im wesentlichen die Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes von 1934 übernommen habe, das die Unterschrift Hermann Görings trägt und ein „typisches Nazigesetz“ sei.

Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt, daß das BJG in seinen Einzelabschnitten in der Tat weitgehend die Grundgedanken des RJG übernimmt. Dies gilt jedoch nur für den - in bemerkenswert unpolitischen Formulierungen gehaltenen- jagdfachlichen Teil und seine Verbindungen zu Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz.

### **a) Präambel**

Im Vorwort des RJG waren die ideologiegeprägten – teils von Hermann Göring selbst beigesteuerten Passagen konzentriert. Diese (und mit ihr auch der Reichsjägermeister als „Treuhand der deutschen Jagd“) entfielen im BJG.

Folgende Elemente wurden aber in § 1 BJG (Inhalt des Jagdrechts) übernommen:

---

<sup>3</sup> s. Otto Braun: Von Weimar zu Hitler, Europa Verlag New York 1938, Auszug S66-68 in Anlage 2

<sup>4</sup> RGBI, S.410

<sup>5</sup> BGBI I, S.2849

- „Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. (Abs 1)
- „Die Hege hat zum Ziel, die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. (Abs. 2)

vorher: „Die Pflicht eines rechten Jägers ist es, das Wild nicht nur zu jagen, sondern auch zu hegen und zu pflegen, damit ein artenreicher, kräftiger und gesunder Wildbestand entstehe und erhalten bleibe. Die Grenze der Hege muß freilich sein die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landeskultur, vor allem der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft.“

- „Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit<sup>6</sup> zu beachten“ (vorher: „ Die Ausübung des Jagdrechts aber kann nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zugelassen werden.

#### **b) Inhalt des Jagdrechts**

Die Abs. 1-3 des § 1 des RJG findet sich in § 1 Abs. 4 und 5 des BJG mit folgenden Veränderungen wieder:

- Ergänzung der Aktionen der Jagd in Abs 4 um das Wort „Aufsuchen“
- Wegfall des Rechts zum Zerstören der „Gelege nicht geschützter Raubvögel“

#### **c) Liste der Tierarten die dem Jagdrecht unterliegen**

Die Aufzählung der jagdbaren Tiere ist im BJG gegenüber dem RJG systematisch stark verändert. Des weiteren wurden im Lauf der Jahre zahlreiche Arten dem BJG entnommen und durch Überführung in das Naturschutzgesetz für nicht jagdbar erklärt. Das RJG nennt die damals geschützten Tierarten (Wolf, diverse Nager, Rabenvögel, sonstiges Raubzeug) noch, da das Reichsnaturschutzgesetz erst 1935 fertig gestellt wurde.

Zusätzlich enthält das BJG die neue Bestimmung, nach der die Länder weitere Tierarten bestimmen könne, die dem Jagdrecht unterliegen (§2 Abs. 2)

#### **d) Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts**

Hier fasst das BJG im I. Abschnitt (§ 3) die §§ 3 und 5 RJG zusammen. In Abs. 1 findet sich die untrennbare Verbindung des Jagdrechts mit dem Eigentum an Grund und Boden wieder, in Abs. 3 die ausschließliche Ausübung des Jagdrechts in Jagdbezirken. Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, wird die Jagd jetzt wieder von den Ländern geregelt (Abs.2).

#### **e) Jagdbezirke und Hegegemeinschaften**

Die Definition der eigen- oder der gemeinschaftlichen Jagdbezirke (II. Abschnitt BJG) folgt in der Systematik weitestgehend den Bestimmungen des RJG. Die Mindestgröße der Eigenjagdbezirke wurde jedoch stark heruntersetzt (vorher 125 ha pro Person – jetzt 75 ha im Eigentum einer Person oder einer Personengemeinschaft). Die Mindestgröße gemeinschaftlicher Bezirke von 150 ha, die von Jagdgenossenschaften zu bejagen sind, bleibt hingegen unverändert.

---

<sup>6</sup> Die Schreibweise „ei“ kehrt wieder zur etymologisch korrekten Ableitung zurück. Das „ai“ war im 13. Jahrhundert entstanden. und später offiziell geändert worden. Im RJG von 1934 bestand Göring auf der älteren Schreibweise um dann für die Duden-Ausgabe 1941 beide Schreibweisen parallel zu autorisieren.

Während im RJG der Jagdvorsteher der Genossenschaft identisch mit dem Gemeindevorsteher war, bzw. in geteilten Bezirken von der Gemeinde bestimmt wurde, wird er laut BJG gewählt (§ 9).

Hegegemeinschaften (§ 10a BJG) gab es im RJG nicht. Sie sind im BJG vor allem hinzugekommen, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, die Bildung solcher Gemeinschaften zu bestimmen „falls dies aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist“. Vorrang hat allerdings die freiwillige Bildung als privatrechtlicher Zusammenschluß bzw. die Aufforderung hierzu (Abs. 2).

#### **f) Jagdpacht**

BJG wie RJG behandeln die Jagdpacht im jeweiligen III. Abschnitt (Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts). Die seit 1934 vorgenommenen Modifikationen der sehr detaillierten Ausführungen können hier nicht behandelt werden.

Die Genehmigung von „*Verpachtungen an Ausländer sowie Staatenlose und Juden*“, über die lt. RJG der Reichsjägermeister entschied, konnte nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches gestrichen werden.

Die maximale Revierfläche wird im BJG auf 1000 ha / Pächter begrenzt. Das RJG sah keine Obergrenze vor.

#### **g) Jagdschein**

Die Abschnitte IV von BJG und RJG sind wiederum weitgehend deckungsgleich. Nennenswerte Veränderungen finden sich bei der „geforderten Zuverlässigkeit von Jagdscheininhabern“. Die Gründe zum Versagen eines Jagdscheins sind im BJG wesentlich ausführlicher gefaßt. Die Feststellung der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ ist im BJG enger an entsprechende Rechtsverfahren gebunden.

Andererseits verzichtet das RJG noch auf die Aufzählung „trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach“ des BJG (§17, Abs. 4) und spricht lediglich von „*Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen*“ und weist die Kompetenz zu dieser Feststellung dem jeweiligen Jägermeister zu.

#### **h) Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung**

Das Verbot bestimmter Munition, differenziert nach Tierarten, sowie von Jagd- und Fanggeräten (Vogelleim, Gift, Schlingen etc.) ist im RJG bereits enthalten, wurde im BJG aber entsprechend der technischen Entwicklung aktualisiert (jeweils Abschnitt 5).

Weitgehend unverändert sind die Regelungen betreffend krankgeschossenes Wild und Wildfolge.

Die Hetzjagd, die im RJG nur „*während der ortsüblichen Zeit des Gottesdienstes, sofern der Gottesdienst unmittelbar gestört wird*“ verboten war, ist in der gültigen Fassung des BJG ganz untersagt. Allerdings sind die Länder zu Einschränkungen oder Ausweitungen der einzelnen Vorschriften ermächtigt. Während das RJG die Jagd von Flugzeugen aus untersagte, erweitert das BJG dieses Verbot auf Kraftfahrzeuge und Motorboote, läßt bezüglich KfZ aber Ausnahmen für Körperbehinderte zu.

Neu kommt im BJG das Verbot der Beunruhigung von Wild hinzu. Die Länder können aber Ausnahmen zulassen (§19a).

### **i) Abschlußregelung**

Im BJG (V Abschnitt, § 21 Abs 1) wurden dem Satz des RJG (VI. Abschnitt, § 37 Abs. 1) „*Der Abschluß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land- Forst,- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden voll gewahrt bleiben*“, die Worte „sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden“ hinzugefügt.

Die Formulierung „...soll die Abschlußregelung dazu beitragen.....und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint“, ist eine Konkretisierung des Ziels „... *ein Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl den kommenden Geschlechtern erhalten bleibt*“ aus dem RJG. Das Abschlußverbot für bedrohte Wildarten, die in der Liste der jagdbaren Tiere aufgeführt sind, war 1934 noch Bestandteil des RJG (§ 37 Abs. 4), jedoch lediglich im Sinne einer „kann“-Bestimmung, bezogen auf einzelne Jagdbezirke. Heute liegt diese Kompetenz bei den Bundesländern.

### **j) Jagd- und Schonzeiten**

Hier gleichen sich die Vorschriften von BJG und RJG weitestgehend. Eine Änderung besteht in der Regelung des BJG, welche die Aussetzung der Schonzeit auch aus Gründen der Bedrohung des biologischen Gleichgewichts vorsieht. Das RJG beschränkte sich an dieser Stelle auf die Formulierung „*aus Gründen der Landeskultur....*“.

Durch den Verweis auf die einschränkenden Bestimmungen der sog. Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG) hat sich die Rechtslage darüber hinaus in Bezug auf das Federwild (Aushorsten, Ausnehmen von Gelegen) geändert.

### **k) Jagdschutz**

Die Bestimmungen des BJG (VI. Abschnitt) zur Wildschadensverhütung, d.h. Fernhalten des Wildes von bestimmten Grundstücken, Hegebeschränkungen, sowie zum Wildschadensersatz sind insgesamt bereits im RJG (VIII. Abschnitt) angelegt. Die Veränderungen bestehen im wesentlichen in der Kompetenzverlagerung von den jeweils zuständigen Jägermeistern auf die Länder.

### **l) Vereinigungen der Jäger**

Ebenso wie die Regelungen zum Aufbau der Jagdverwaltung sind die Bestimmungen des RJG mit dem Zusammenbruch des dritten Reiches obsolet und komplett ersetzt worden.

Neu sind vor allem die lt. § 37 BJG auf Länderebene zu bildenden Jagdbeiräte, „denen Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und des Naturschutzes angehören müssen“. Die Zusammensetzung im einzelnen ist hierbei Sache der Länder.

Das RJG kannte eine solche Beteiligung nicht. Zuständig für alle hoheitlichen Funktionen war allein der Reichsjägermeister, der gleichzeitig die Satzung des Reichsbunds „Deutsche Jägerschaft“ bestimmte. Dieser war eine Körperschaft des

öffentlichen Rechts und somit auch in Ausübung der Geschäfte seiner Aufsicht unterstellt. Mit Erwerb des Jahresjagdscheins war die Zwangsmitgliedschaft im Reichsbund verbunden, dessen Aufgabe es war, die *„Mitglieder zu waidgerechten Jägern zu erziehen und dafür zu sorgen, daß der von den Vätern übernommene Wildstand in seinen Arten unvermindert auch künftigen Geschlechtern erhalten bleibt“*.

### 3. Reichsjagdgesetz und Nationalsozialismus

Die Betrachtung der zeitlichen Abläufe legt den –durch den Duktus der Einzelbestimmungen gestützten Schluß nahe, daß mit dem RJG kein „typisches Nazigesetz“ geschaffen werden konnte. War bereits das preußische Jagdgesetz innerhalb von drei Monaten ausgearbeitet, vorgelegt und beschlossen worden, so ließ Göring, der die Ausarbeitung des RJG -noch in seiner Funktion als Preußischer Jägermeister und im Bestreben um seinen Aufstieg zum Reichsjägermeister- beim Justizminister veranlaßte, dem hierzu gebildeten Stab (2 Jäger, 2 Beamte) lediglich sechs Wochen Zeit.

Das Gesetz trat am 3. Juli 1934 in Kraft, gleichzeitig mit dem Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich und der Ernennung von Göring zum Reichsforst- und Reichsjägermeister.

Diese Funktion, die sprachlich auf das Heilige Römische Reich Deutscher Nation zurückgreift, war ein von Göring beigesteuertes Konstrukt. Im Gegenzug akzeptierte er alle, vom Arbeitsstab vorgelegten Einzelbestimmungen ohne Diskussion.

Der Reichsjägermeister hatte die Oberaufsicht über das gesamte Jagdwesen, die Richtlinienkompetenz bezüglich der Definition der „Waidgerechtigkeit“, die Kontrolle über den gleichgeschalteten Einheitsverband der Jäger und uneingeschränkten Zugriff auf alle staatlichen Reviere. Das Amt des Reichsforst- und des Reichsjägermeisters war eine Plattform für öffentlichkeitswirksame Auftritte in Nähe des von ihm gesuchten Adels und des Großbürgertums.

Im internen Machtkampf diente Göring die rasche Umsetzung des RJG als Hebel, mit dem er W. Darré (Reichsbauernführer und Landwirtschaftsminister) die Zuständigkeit für das Forstwesen, das Jagdwesen und den Naturschutz entwinden konnte

Vor dem Hintergrund dieser Interessenlage und im Bemühen um die Demonstration seiner Tatkraft genügte es Göring offenbar, die nationalsozialistische Ideologie in seiner Auslegung in drei Sätzen der Präambel unterzubringen, wo es u. a. heißt: *„Aufgebaut auf uralter germanischer Überlieferung hat sich so im Laufe der Jahrhunderte das edle deutsche Waidwerk entwickelt“*... *„Für alle Zukunft sollen Wild und Jagd als wertvolle deutsche Volksgüter dem deutschen Volke erhalten bleiben, die Liebe des Deutschen zur heimatlichen Scholle vertiefen, seine Lebenskraft stärken und ihm Erholung bringen von der Arbeit des Tages“*... *„er (der Reichsjägermeister) wacht darüber, daß niemand die Büchse führt, der nicht wert ist, Sachwalter des anvertrauten Volksguts zu sein“* (Mit Verweis auf eine kurz vor Fertigstellung des Textes gehaltene Friedensrede Hitlers war es dem Arbeitsstab noch gelungen, die von Göring vorgeschlagene Formulierung für den Einleitungssatz abzuändern.. Aus *„Die Liebe zur Natur und ihren Geschöpfen und*



*die Freude an Kampf und Gefahr wurzelt unauslöschlich im deutschen Blut“ wurde somit „...und die Freude an der Pürsch wurzelt unauslöschlich im deutschen Volk<sup>7</sup>).*

So, wie anscheinend der angehende Reichsjägermeister sich nicht für die Gesetzesdetails interessierte, klammerte die Fachwelt im In- und Ausland in ihrer Beurteilung des neuen Gesetzes als „großen Wurf“ den ideologischen Überbau und die Machtvollkommenheit des Reichsjägermeisters offenbar aus. Dies war vor allem bedingt durch die Auflösung der Furcht vor einer Entkopplung des Jagdrechts vom Eigentum an Grund und Boden. Die „Unauflösbarkeit“ dieser Verbindung war –jenseits der aus der Wildökologie abgeleiteten Begründung– die aus Sicht der die Jagd seit langem dominierenden Oberschichten wichtigste Errungenschaft der Revolution von 1848 und wurde durch das RJG für die Dauer des Dritten Reichs bestätigt.

Ohnehin war die Jägerschaft in Mehrheit nicht zum Widerstand zu rechnen und hatte in den Folgejahren bis in die Nachkriegszeit wenig Probleme, die Errungenschaften mit der Person Görings zu verbinden. Dieser hatte seinerseits keinen Anlaß, das Verdienst in Gestalt der positiven Wirkungen des Gesetzes auf den Wildbestand und das international geäußerte Lob mit den Fachleuten zu teilen, dabei aber seine eigene jagdliche Praxis weit abseits der Grundgedanken des RJG auszurichten<sup>8</sup>.

Zwangsläufig strahlten das schlechte Vorbild des obersten Jägers und die innere Verfassung des dritten Reiches im weiteren Verlauf auf die Jagd im Reichsgebiet aus. Die Schalenwildbestände nahmen exzessiv zu und verursachten erhebliche Schäden in den –ebenfalls der Aufsicht Görings unterstehenden - Forsten. Streitfälle mit Waldbesitzern oder Bauern bei Wildschäden wurden regelmäßig zugunsten der Jagdinhaber entschieden, Jagdscheine auch eingezogen, weil „es deutschem Wild nicht zumutbar ist, von Nicht-Ariern bejagt zu werden“<sup>9</sup> u.s.f.

Bei diesen Erscheinungen handelt es sich jedoch insgesamt um mißbräuchliche Auslegungen des Gesetzestexts, wenn nicht Verstöße.

Göring-Parolen wie z.B. „Der deutsche Jäger dient in erster Linie den großen Aufgaben und Zielen des dritten Reiches“ (Reichs-Hubertus-Feier 1937 oder „...um den triebhaften Neigungen des wehrhaften deutschen Mannes Folge zu leisten.“ (Gründungsdekret des Instituts für Wildbiologie und Jagdkunde der Universität Göttingen 1936) fanden im Gesetzestext incl. der Präambel noch keine Entsprechung.

**Fazit:** Die Charakterisierung des RJG als „Nazigesetz“ wird seiner Substanz und den Abläufen bis zu seinem Inkrafttreten nur in Bezug auf seine Präambel gerecht.

So waren eine Reihe der in der heutigen Debatte häufig beanstandeten Begriffe aus den Einzelbestimmungen wie z. B. „Aufartung des Wildes“, bereits im 19. Jahrhundert Bestandteile der Fachsprache der Tierzucht-Wissenschaften<sup>10</sup> Die ebenfalls häufig kritisierte und als Beleg für die Verbindung zur Blut-und-Boden-Ideologie und

---

<sup>7</sup> Quelle: Wolfgang Heintzler, Im Jahrhundert extremer Turbulenz, Erlebtes und Perspektiven, Busse Seewald Verlag Herford, Auszug in Anlage 1

<sup>8</sup> Göring betrieb in seinem Revier eine regelrechte Wildmast und Trophäenzucht, und befleißigte sich beim Abschluß recht unwaidmännischer Methoden (Quelle: Gautschi: Der Reichsjägermeister, Nimrod-Verlag 2000), Auszüge in Anlage 3

<sup>9</sup> Quelle: Klaus Maylein:Jagd und Jäger in der modernen Gesellschaft – Ambivalenz und Notwendigkeit? [www.oejv.de/archiv/sozio.htm](http://www.oejv.de/archiv/sozio.htm)

<sup>10</sup> (Die Tatsache, daß der Tierzuchtwissenschaftler und Schöpfer des Blut- und Boden Gedankens W. Darré als Reichsbauernführer das Gerüst und die Terminologie für die Rassengesetze lieferte, soll hiermit nicht verharmlost werden - Anm. des Bearbeiters).

Rassenwahn zitierte Pflicht zur jährlichen Vorstellung aller im Jagdkreis erbeuteten Trophäen war lt. Dienstanweisung für Kreisjägermeister eindeutig als Kontrollinstrument definiert<sup>11</sup>.

Insgesamt folgt die Assoziation des RJG mit der Nazi-Herrschaft nicht aus Wortlaut und Zustandekommen des Gesetzes sondern aus der im Verlauf der Folgejahre zunehmend unheiliger werdenden Allianz mit Person und Rolle des später zum 2. Mann der NSDAP aufgestiegenen Reichsjägermeisters.

Daß das BJG - unter Wegfall der Präambel - in weiten Teilen den Duktus des RJG übernommen hat, rechtfertigt vor diesem Hintergrund nicht die gedankliche Verbindung des BJG mit der Gesetzgebung der Nationalsozialisten und/oder der Person Görings.

### **Literatur:**

- Dr. jur. Heinz Bauch: Die Grundgedanken des Reichsjagdrechts und ihre Durchführung, Verlag Robert Noske, Borna Bezirk Leipzig, 1936
- Mitschke / Schäfer: Kommentar zum Reichsjagdgesetz, Verlag von Paul Parey in Berlin, 1942
- Prof. Dr. Karl Linnenkohl: Bundesjagdgesetz und ergänzende Vorschriften, Taschenkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 12. Auflage 1998
- Otto Braun: Von Weimar zu Hitler, Europa Verlag New York, 1940
- Andreas Gautschi: Der Reichsjägermeister, Fakten und Legenden um
- Hermann Göring, nimrod verlag Hanstedt, 2000
- Klaus Maylein: Jagd und Jäger in der modernen Gesellschaft – Ambivalenz und Notwendigkeit ?, Ökologischer Jagdverband, 2001.

---

<sup>11</sup> s. § 25, Anhangs II zum RJG; „Falsche“ Abschüsse waren anlässlich dieser Schauen zu rügen. „Richtige“ Abschüssen betrafen Schalenwild mit auffällig schwach entwickeltem Geweih oder Tiere mit im hohen Alter voll entwickeltem Geweih. Alle anderen Tiere sollten im Bestand erhalten bleiben. Die Bewertung der Trophäen war zuletzt mit Bezug auf die Formeln des Conseil International de la Chasse detailliert im Erlaß des Reichsjägermeisters (R 5840 vom 25.11.1938). geregelt.